

Weltrecht

- zu ergänzende Sammlung von Rechtssätzen, von denen der Verfasser postuliert, dass sie unabhängig von der Rechtskultur heute immer und überall auf der Welt gelten.

M. Aden

Vorweg

Es läßt sich ein Kernbestand von Rechtsnormen formulieren, welcher der nationalen Rechtsordnung eines jeden Staates der Erde als grundlegend angehört. Dieser Kernbestand des Weltprivatrechtes prägt das Rechtswissen der Menschheit seit jeher und ist, im Sinne von Carl Gustav Jung, das kollektive Unbewußte, freilich bezogen auf Recht. Es ist keine Schöpfung eines Gesetzgebers und

Angesichts des zunehmenden interkulturellen Wissensaustausches wird es schon sehr bald möglich sein, ein WeltBGB zu beschreiben. Entsprechende Versuche auf europäischer Ebene (so genannte Lando – Kommission) greifen schon heute zu kurz. Mindestens die folgenden abstrakt formulierte Vorschriften sind, wenn auch jeweils in ihrem nationalen Gewand, Bestandteil aller Rechtsordnungen der Welt.

Das Folgende ist ein Versuch, der zu ergänzen ist. Es erübrigt sich der Hinweis, dass die deutsche Begrifflichkeit des Verfasser nur das *deutsche Kleid* der Justitia (= Weltrechtssätze) ist. Ihre wirkliche Form und Schöne ist dem Auge des Verwegenen Auge verhüllt wie das Bildnis zu Sais.

Rechtsgrundsätze

A: Allgemeiner Teil

I. Personen

§ 1 Natürliche und juristische Person

I Der Mensch (natürliche Person) ist rechtsfähig , solange er lebt.

II. Eine Mehrheit von Personen kann als solche rechte und Pflichten haben. .

§ 2 Minderjährigkeit

I. Der Mensch ist entweder minderjährig oder volljährig.

II. Nur der volljährige Mensch nimmt uneingeschränkt am Rechtsverkehr teil.

§ 3 Name

- I. Jeder Mensch hat einen in der jeweiligen Sprache aussprechbaren und mit Buchstaben schreibbaren Namen.
- II. Die berechnigte Führung des Namens ist geschützt.

I. Sachen und Rechte

§ 1 Gegenstände des Rechtsverkehrs

- I. Sachen sind Gegenstände, die eine räumliche Ausdehnung haben.
- II. Tiere und Pflanzen sind Sachen und können besonderen Regelungen unterliegen.
- III. Rechte sind Gegenstände, die keine Sachen sind und aufgrund von Gesetz oder Vertrag einen Wert haben.
- IV. Gegenstände des Rechtsverkehrs können nur Sachen und Rechte sein.

§ 2 Eigentum

- I. An Sachen und Rechten können Rechte, darüber beliebig zu verfahren, begründet werden. (Eigentum)..
- II. Besteht an einem Gegenstand ein Recht, so kann der Rechtsinhaber es im Rahmen von Recht und Vertrag zum eigenen Vorteil nutzen.

III. Geschäftsfähigkeit

§ 1 Grundsatz

- I. Ein Mensch, der keinen selbstständigen Willen hat oder äußern kann, ist solange geschäftsunfähig, wie dieser Zustand dauert.
- II. Der Geschäftsunfähige kann durch eine von ihm ausgehende Erklärung nicht verpflichtet werden.

§ 2 Minderjährigkeit

- I. Die Willenserklärung eines nicht voll Geschäftsfähigen ist ungültig, wenn nicht besondere Umstände ihre Gültigkeit begründen.

IV Willenserklärung und Rechtsgeschäfte

§ 1 Anspruchsgrundlagen

- I. Die willentliche Erklärung einer Person, welche eine Rechtsfolge auslösen soll, ist ein Rechtsgeschäft (= Willenserklärung).
- II. Durch ein gültiges Rechtsgeschäft wird eine Person berechtigt oder verpflichtet.
- III. Das Recht, von einem anderen etwas zu verlangen, entsteht aufgrund eines Gesetzes (oder Gewohnheitsrecht) oder aufgrund eines Rechtsgeschäfts.

§ 2 Form

- I. Willenserklärungen sind formlos gültig.
- II. Wenn das Recht oder Vertrag eine Form vorsehen, ist sie ungültig, wenn die Form nicht eingehalten ist.

§ 3 Sitten-und Gesetzverstoß

Die Willenserklärung ist ungültig, wenn sie gegen das Recht oder die guten Sitten des Staates verstößt, dessen Recht sie untersteht.

V. Stellvertretung

§ 1 Grundsatz

- I. Personen können bei Empfang und Abgabe von Willenserklärungen vertreten werden.
- II. Vertretungsmacht wird durch Rechtsgeschäft oder durch Gesetz(Gewohnheitsrecht) begründet.

§ 2 Verpflichtung des Vertreters

Der Vertreter selbst wird aus der von ihm abgegebenen Erklärung nur aufgrund besonderer Umstände berechtigt oder verpflichtet.

§ 3 Haftung des Geschäftsherrn

Wer einen anderen (Gehilfen) innerhalb oder außerhalb eines Vertrages zu einer Handlung beauftragt, ist für den von diesem verursachten Schaden jedenfalls dann verantwortlich, wenn er den Gehilfen falsch ausgesucht oder angewiesen ha

VI. Verjährung

§ 1 Grundsatz

- I. Rechte an einer Sache und Ansprüche können durch Zeitablauf untergehen.

B. Allgemeines Schuldrecht

I. Vertragspflichten

§ 1 Vertragspflichten

- I. Durch den Vertrag werden die Partner verpflichtet, einander das zu leisten, was sie darin versprechen
- II. Gegenstand einer Vertragspflicht kann alles sein, was legal ist.
- III. Unmöglichkeit hebt die Vertragspflichten auf. War die Unmöglichkeit verschuldet, kommt eine Schadensersatzpflicht des Schuldigen in Betracht

§ 2 Bedingungen

Die Gültigkeit von Willenserklärungen und Verträgen kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 3 Treu und Glaube

Wenn ausdrückliche Regelungen fehlen, sind Vertragspflichten nach Treu und Glauben so zu erfüllen..

§ 4 Geldschulden

Geldschulden sind erst erfüllt, wenn der Gläubiger das Geld bekommt.

§ 5 Vertragsverletzung

Wer eine Vertragspflicht nicht erfüllt, hat den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gilt nicht, wenn die Nichterfüllung von ihm nicht zu vertreten war.

§ 6 Erfüllung

Eine Pflicht erlischt nur, wenn sie so, wie sie bestand, erfüllt wird.

II. Besonderes Schuldrecht

§ 1 Kaufvertrag

- I. Im Kaufvertrag überträgt der Verkäufer eine Sache oder ein Recht auf den Käufer.
- II. Der Käufer ist verpflichtet, die vereinbarte Gegenleistung zu erbringen. .

III. Gesetzliche Schuldverhältnisse

§ 1 Grundsatz

Personen einander zu Leistungen verpflichtet, wenn das Gesetz (Gewohnheitsrecht) dieses anordnet.

§ 2 Rechtswidrigkeit

- I. Eine nach Vertrag oder Gesetz (Gewohnheitsrecht) eigentlich unzulässige Handlung kann durch Vertrag oder Gesetz (Gewohnheitsrecht) gerechtfertigt/rechtmäßig sein.
- II. Eine rechtmäßige Handlung führt zu Schadensersatz nur, wenn Vertrag oder Gesetz/Gewohnheitsrecht dieses anordnen (Gefährdungshaftung) . .

§ 3 Ungerechtfertigte Bereicherung

- I. Wer zu lasten eines anderen einen Vermögenswert ohne rechtlichen Grund erhalten hat, muß diesen herausgeben.
- II. Hat er den Vermögenswert gutgläubig erlangt, beschränkt sich seine Herausgabepflicht auf das, was er noch hat.

§ 4 Schadensersatz

- I. Wer einem anderen schuldhaft Schaden zufügt , muß ihm Schadensersatz leisten.
- II. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Verletzungshandlung Folge eines Umstandes war, für den der Verletzte selbst verantwortlich war.

C. Sachenrecht

§ 1 Besitzschutz

Der Besitz an einer Sache ist auch dann geschützt, wenn der Besitzer nicht Eigentümer ist.

§ 2 Eigentum

- I. Eigentum an einer herrenlosen Sache wird von dem erworben, der sie zuerst mit Aneignungswillen in Besitz nimmt.
- II. Eigentum und andere Rechte werden durch Gesetz oder Rechtsgeschäft übertragen.
- III. Das Eigentum gibt innerhalb der Gesetze das ausschließliche Recht, mit der Sache nach Belieben zu verfahren.

D. Internationales Privatrecht

§ 1 Grundsatz

Auf Rechtsfragen, welche auch einen anderen Staat betreffen, kann dessen Recht Anwendung finden.

§ 2 Personalstatut

Rechtsfragen, welche die Person selbst betreffen, werden nach dem Recht des Staates beurteilt, zu dem die Person nach dem Recht des Staates, wo die Entscheidung zu treffen ist, die stärkste Beziehung hat.

§ 3 Lex rei sitae

Rechtsfragen in bezug auf Grundstücke oder Rechte daran werden nach dem Recht des Landes beurteilt, in welchem sich das Grundstück befindet.

§ 4 Rechtswahl

Die Parteien eines Vertrages können das darauf anwendbare Recht frei wählen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 5 Lex Fori

Das Verfahrensrecht vor einem Gericht bestimmt sich nach dem Recht am Ort des Gerichtes.

C. Prozessrecht

A Grundsätze

§ 1 Gewaltmonopol des Staates

- I. Rechte können gegen den Willen eines anderen nur mit Hilfe des Staates durchgesetzt werden.

II. Gerichte entscheiden unabhängig.

§ 2 Audiatur et altera pars

I. Gerichte entscheiden nach einem Verfahren.

II. Entscheidungen zulasten einer Seite werden erst gefällt, nach dem der Gegner Gelegenheit hatte, sich zu äußern.

D. Verwaltungsrecht

§ 1 Grundsatz

Der Staat kann in Rechte eines Menschen nur aufgrund des Gesetzes (Gewohnheitsrecht) eingreifen.

Stand: 8. 8.08